



AMTSBLATT

der Stadt Waltershausen

und der Ortsteile Fischbach, Langenhain, Schmerbach,
Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein

18. Jahrgang

Freitag, den 20. Dezember 2019

Nr. 25



Frohe Weihnachten

für Sie und Ihre Familien im Namen der Stadtverwaltung.
Eine besinnliche Weihnachtszeit und für das neue Jahr 2020
viel Glück und Gesundheit wünscht

Michael Brychcy

Bürgermeister

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 17.01.2020.
Redaktionsschluss: 07.01.2020

Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst Ärzte

Notdienstzentrale Süd:

Krankenhaus Friedrichroda Tel. 03623/35 00

Kassenärztliche Bereitschaft:

13:00 Uhr bis 7:00 Uhr Tel. 03623/31 07 91

Bereitschaftsdienst Zahnarzt:

Notdienst: 0180 5 90 80 77

Im Falle einer lebensbedrohlichen Notfallsituation wenden Sie sich bitte sofort an die Rettungsleitstelle - Notruf 112.

Not- und Sonntagsdienst der Apotheken

von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr am folgenden Tag

Freitag	20.12.	Apothek am Klaustor
Samstag	21.12.	Apothek Ibenhain
Sonntag	22.12.	Berg-Apothek
Montag	23.12.	Falken/Hörsel Apothek
Dienstag	24.12.	Markt Apothek
Mittwoch	25.12.	Perthes Apothek
	1. Weihnachtstag	
Donnerstag	26.12.	St. Georg Apothek
	2. Weihnachtstag	
Freitag	27.12.	Hof Apothek
Samstag	28.12.	Schloß Apothek
Sonntag	29.12.	Thuringia Apothek
Montag	30.12.	Adler Apothek
Dienstag	31.12.	Alte Apothek
Mittwoch	01.01.	Apothek am Klaustor
Donnerstag	02.01.	Apothek Ibenhain
Freitag	03.01.	Berg Apothek
Samstag	04.01.	Falken/Hörsel Apothek
Sonntag	05.01.	Markt Apothek
Montag	06.01.	Perthes Apothek
Dienstag	07.01.	St. Georg Apothek
Mittwoch	08.01.	Hof Apothek
Donnerstag	09.01.	Schloß-Apothek
Freitag	10.01.	Thuringia-Apothek
Samstag	11.01.	Adler Apothek
Sonntag	12.01.	Alte Apothek
Montag	13.01.	Apothek am Klaustor
Dienstag	14.01.	Apothek Ibenhain
Mittwoch	15.01.	Berg Apothek
Donnerstag	16.01.	Falken/Hörsel Apothek
Freitag	17.01.	Markt Apothek

Adler Apotheke

Marktplatz 6, Ohrdruf Tel.: 0 36 24/31 21 05

Alte Apotheke

Markt 7, Waltershausen Tel.: 0 36 22/90 26 89

Apotheke Ibenhain

H.-Heine-Str. 27a, Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 83 87

Berg Apotheke

Lauchgrund 6, Tabarz Tel.: 03 62 59/6 22 28

Falken Apotheke

Hauptstr. 78, Tambach-Dietharz Tel.: 03 62 52/3 13 13

Hörsel Apotheke

Schulhö 2, Mechterstädt Tel.: 0 36 22/90 73 22

Hof Apotheke

Marktstraße 7, Friedrichroda Tel.: 0 36 23/3 66 00

Markt Apotheke

Bremer Straße 1, Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 88 68

Perthes Apotheke

Bebraer Straße 1, Friedrichroda Tel.: 0 36 23/20 08 70

Schloß Apotheke

Marktstraße 4, Ohrdruf Tel.: 0 36 24/31 46 70

St. Georg Apotheke

Karl-Ernst-Str. 2, Georghenthal Tel.: 03 62 53/2 51 92

Thuringia Apotheke

Hauptstr. 40, Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 90 48

Apothek am Klaustor

Hauptstraße 9, Waltershausen Tel.: 0 36 22/20 96 86

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Mit Beschluss Nr. STR/2019/085 hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2019 die Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Waltershausen beschlossen.

Eine Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes erfolgte gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO.

Die Eingangsbestätigung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 05.12.2019 erteilt.

Die Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Waltershausen wird hiermit gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Waltershausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383 ff.), hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in der Sitzung am 02.12.2019 die folgende Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die kommunale Kindertageseinrichtung wird von der Stadt Waltershausen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personenberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in die Kindertageseinrichtung erkennen die Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Waltershausen ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.

(3) In der kommunalen Kindertageseinrichtung Ibenhain werden Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Schuleintritt betreut. Im Haus Schnepfenthal werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Hauses erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freierwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

(1) Die kommunale Kindertagesstätte ist an Werktagen montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Betreuungsangebot von 05.45 - 17.30 Uhr erweitert werden, wenn der Nachweis der Dringlichkeit (z.B. durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers) erbracht wird.

Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen.

Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 4 Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

(4) Eltern von Kindern, die ab 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Fristen nach Absatz 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Absatz 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

(5) Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z.B. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden bis zum 30. November für das kommende Kalenderjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

Bei einer zu erwartenden Belegung unter 5% bleibt die Einrichtung aus Gründen der Betriebskostensenkung geschlossen.

§ 5

Aufnahme/ Anmeldung

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(2) Eine Anmeldung ist frühestens ab der Geburt des Kindes möglich und soll in der Regel sechs Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin bei der Stadtverwaltung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadt sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(4) Die Aufnahme in eine Kindereinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, so werden zunächst Kinder aufgenommen, die das erste Lebensjahr vollendet haben, für die folglich ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt mit Abschluss eines Betreuungsvertrages zu dem darin festgesetztem Datum. Ab diesem Tag sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt.

(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde hat oder aus der Stadt Waltershausen in eine andere Gemeinde verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Betreuungsvertrag wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auf Wunsch auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfanges.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 4 Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigte Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder einem anderen Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 08.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit sollte angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus. Die Leitung der Kindereinrichtung bietet den Eltern der Kinder wöchentlich einmal eine Sprechstunde an.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkahrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKitaG. Die Stadt stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKitaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKitaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z.B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren/Getränkegeld

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein zu zahlender Elternbeitrag sowie Gebühren für Frühstück und Vesper/Getränkegeld nach tatsächlicher Inanspruchnahme nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Verpflegungskosten für das Mittagessen werden direkt zwischen Caterer und Eltern abgerechnet.

Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid. Die Verpflegungsgebühren/ Getränkegeld werden mit Abrechnungsbeleg festgesetzt.

§ 11

Abmeldung

Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist 4 Wochen vorher schriftlich der zuständigen Fachabteilung der Stadtverwaltung mitzuteilen.

Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in der Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Aufforderung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für drei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldig innerhalb eines Monats missachtet wurden,
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- und Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung der Benutzungsgebühren/ Elternbeiträge sowie für die gesetzlich vorgesehenen Entwicklungsdokumentationen werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie erhoben und verarbeitet.

Dies sind:

- a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/ Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten),
- b) Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag, (Einkommensunterlagen)

(2) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

(3) Die Stadt gewährleistet folgende Rechte nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) gegenüber den Personen, deren personenbezogene Daten erhoben werden:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 EU-DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 EU-DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 EU-DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 EU-DSGVO)

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

(5) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in Dateien unterrichtet.

(6) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Waltershausen vom 28.12.2010 außer Kraft.

Waltershausen, 06.12.2019

Brychcy
Bürgermeister

Siegel

Hinweis gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltershausen vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende **Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Waltershausen** sowie der Hinweis gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltershausen, 06.12.2019

Brychcy
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Mit Beschluss Nr. STR/2019/086 hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2019 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Waltershausen beschlossen.

Eine Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes erfolgte gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO.

Die Eingangsbestätigung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 05.12.2019 erteilt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Waltershausen wird hiermit gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Waltershausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Nummer 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), in der jeweils gültigen Fassung, des § 90 des Achten Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2022), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 21, Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383 ff.) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung(en) für Kinder der Stadt Waltershausen vom 28.12.2010 hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in der Sitzung am 02.12.2019 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Waltershausen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Waltershausen.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Waltershausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren/ Getränkegeld nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr/ des Getränkegeldes sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

(2) Die Gebührensschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten/ Getränken beginnt mit der Anmeldung zum Besuch in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

**§ 5
Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tagesweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Für den Monat, in dem die Sommerschließzeit der Einrichtung liegt, wird die Hälfte der Gebühr für den Monat erhoben.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes wegen nachgewiesener Krankheit oder Kur über einen zusammenhängenden Zeitraum von über vier Wochen wird die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.
- (4) Eine kurzfristige Abwesenheit wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen lässt die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder unberührt.
- (5) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (6) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (7) Den Familien wird in der Eingewöhnungsphase eingeräumt, die Kinder stundenweise in Abstimmung mit der Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung betreuen zu lassen.

**§ 6
Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren/
Getränkegeld**

- (1) Die Verpflegungskosten für das Mittagessen werden direkt zwischen Caterer und Eltern abgerechnet.
- (2) Getränke werden für alle Kinder in der Kindereinrichtung bereitgestellt. Frühstück und Vesper werden für Kinder von 0 - 3 Jahren in der Kindereinrichtung bereitgestellt.
Der Tagessatz für Getränke beträgt 0,20 €.
Der Tagessatz für Frühstück und Vesper für Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren beträgt 0,50 €.
- (3) Die Verpflegungsgebühren/ das Getränkegeld nach Abs. 1 werden nach tatsächlicher Inanspruchnahme rückwirkend für den Vormonat von den Eltern gemäß Abrechnungsbeleg erhoben.
- (4) Die Verpflegungsgebühren/ das Getränkegeld sind jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA- Lastschriftmandat erfolgen.

**§ 7
Elternbeitragsfreiheit**

Für die Betreuung eines Kindes im Zeitraum der letzten zwölf Monate (ab 01.08.2020 vierundzwanzig Monate) vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

**§ 8
Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder erziehungsberechtigte Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Kind aus Familie mit 1 Kind		Kind(er) aus Familien mit 2 Kindern		Kind(er) aus Familien mit 3 Kindern		Kind(er) aus Familien mit 4 oder mehr Kindern	
halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags
bis 5 h tägl.	Ø 9 h tägl.	halbtags	Ø 9 h tägl.	halbtags	Ø 9 h tägl.	halbtags	Ø 9 h tägl.
89	127	67	95	44	63	22	32

- (3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde/Stadt nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.
- (4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

**§ 9
Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

- (1) Die Stadtverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht sind bei der Stadtverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Waltershausen vom 04.08.2008, die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Waltershausen vom 19.11.2008 sowie die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung

für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Waltershausen vom 31.05.2018 außer Kraft.

Waltershausen, den 06.12.2019

**Brychcy
Bürgermeister**

Siegel

Hinweis gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltershausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Waltershausen** sowie der Hinweis gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltershausen, 06.12.2019

**Brychcy
Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Am Dienstag, den 21.01.2020, 19:00 Uhr findet in der Bohlenstube/ Historisches Rathaus eine Sitzung des

Ausschusses für Kultur, Soziales und Tourismus

mit nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.
Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brychcy
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Am Mittwoch, den 22.01.2020, 19:00 Uhr findet in der Bohlenstube / Historisches Rathaus eine Sitzung des

Bau- und Umweltausschusses

mit nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.
Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brychcy
Bürgermeister

Schiedsstelle Waltershausen

Die Schiedsstelle in Waltershausen, ist eine Einrichtung zur Schlichtung kleiner Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, hauptsächlich im Nachbarrecht.

Das vor der Schiedsstelle durchzuführende Schlichtungsverfahren hat das Ziel einen Vergleich herbeizuführen, also den Betroffenen zu einer Einigung zu verhelfen.

Kontakt:

Schiedsstelle Waltershausen
Ansprechpartner/in: Peter Christiansen (Vorsitzender der Schiedsstelle)
Vereinshaus Altes Spital, (1. Etage)
Hauptstraße 22
99880 Waltershausen
Tel.: 03622 / 200836 zu den Sprechzeiten

Postanschrift:

Schiedsstelle Waltershausen
Hauptstraße 22
99880 Waltershausen

Sprechzeiten 2020:

Vierzehntägig, jeden Mittwoch in einer Woche mit ungerader Wochen-
zahl von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr.
Sie können auch im nachfolgenden Überblick die Termine finden.

Überblick Sprechtag Schiedsstelle Waltershausen 2020

Januar	15.01.	29.01.	
Februar	12.02.	26.02.	
März	11.03.	25.03.	
April	08.04.	22.04.	
Mai	06.05.	20.05.	
Juni	03.06.	17.06.	
Juli	01.07.	15.07.	29.07.
August	12.08.	26.08.	
September	09.09.	23.09.	
Oktober	07.10.	21.10.	
November	04.11.	18.11.	
Dezember	02.12.	16.12.	

Nichtamtlicher Teil

Sprechzeiten der Deutschen Rentenversicherung

Der Versichertenälteste, Herr Peter Christiansen, führt am Dienstag, den **07.01.2020**

von 10:00 - 17:00 Uhr, im Vereinshaus „Altes Spital“ Sprechstunden durch.

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, wird um telefonische Voranmeldung unter den Rufnummern: 03622/ 60236 oder 0174/9177431 gebeten.

Schriftliche Rentenansprüche bitte nur mit telefonischer Terminabsprache.

GutsMuths-Gedächtnishalle:



Glückliche Läufer im Ziel des 11. GutsMuths-Silvesterlaufs vor der GutsMuths-Gedächtnishalle Schnepfenthal: links - Laufchef Heiko Schneider und GutsMuths (Kamen Pawlow), Foto privat

Silvesterlauf am 31.12.2019, 10 Uhr und Ausstellungseröffnung am 4.1.2020, 11 Uhr - Fotos von Karsten Hoerenz zu Hiddensee

Die GutsMuths-Gedächtnishalle Schnepfenthal feierte 2019 ein doppeltes Jubiläum: 10 Jahre seit der Neueröffnung unseres Hauses für Sport und Kultur und Johann Christoph Friedrich GutsMuths' 260. Geburtstag!

Unser Veranstaltungsjahr wird traditionell mit einem Erlebnislauf durch eine verwunschene Gegend beendet! Der Lauf nennt sich offiziell „GutsMuths-Waldlauf am Zöglingweg“ mit Start und Ziel immer am 31.12. vor der GutsMuths-Gedächtnishalle Schnepfenthal. Danach - gemütliches Beisammensein im Haus.

Start des GutsMuths-Silvesterlaufs: 10.00 Uhr - keine Voranmeldung, einfach eine Stunde früher da sein! 3 Strecken: 12 km Cross oder 7 km Wanderung. Die Kinder drehen nach dem Erwachsenen-Start eine 1,7 km Runde ohne Startgebühr! Umkleieräume und Duschen - vor Ort.

Teilnahme für die Erwachsenen: 5 €, 1 € davon spenden wir an das Kinderhospiz Tambach-Dietharz.

Jeder Teilnehmer erhält eine Urkunde, die von den Krankenkassen anerkannt wird.

Der Laufchef leitet auch die Sportgemeinschaft GutsMuths Schnepfenthal - Heiko Schneider. Er sagt:

„Seit 1894 wird in Schnepfenthal über den ortsansässigen Verein Sport betrieben. Die SG GutsMuths Schnepfenthal e.V führt die Tradition seit nun mehr 125 Jahren fort und organisiert mit der Stadt Waltershausen gemeinsam den 12. GutsMuths Waldlauf am Zöglingweg.“

Mit einem dreifachen „GutsMuths, gut tu's!“ werden wohl wieder 250 fröhliche Teilnehmer laufen oder wandern und anschließend 1-2 Stunden in der GutsMuths Gedächtnishalle feiern.

Nach viel frischer Thüringer Waldluft werden im Anschluss als Stärkung vor der langen Silvesternacht Linsensuppe serviert und Getränke angeboten.

Für unsere Läufer und Wanderer sowie Nordic-Walker stehen zwei ausgeschilderte Strecken zur Auswahl.

Die kurze 7,0 km lange Wanderstrecke geht über den Hermannstein, den Hillsplatz zum Schloß Reinhardsbrunn und am Gondelteich sowie der Klostermühle zurück nach Schnepfenthal.

Die etwas anspruchsvollere große Laufrunde führt über 12 km von Schnepfenthal nach Reinhardsbrunn, dem Gondelteich, den Komstkochteich, Hexenrasen zum Schloss Tenneberg nach Waltershausen und über die dicke Eiche zurück an den Startpunkt, der GutsMuths Gedächtnishalle in Schnepfenthal.

Für Kinder gibt es einen kleinen Cross mit 1700 Metern durch die Hard. Jeden Silvester seit 2008 laufen wir auf markierten Strecken entlang der Stätten, wo GutsMuths mit seinen Zöglingen lief, turnte, schwamm oder auf dem Eis schlitterte, und so die Grundlage für unseren heutigen Sportunterricht legte. Und GutsMuths (Kamen Pawlow) läuft im Gehrock erneut mit!

Das neue Veranstaltungsjahr beginnen wir am ersten Samstag um 11 Uhr mit der Vernissage zur Ausstellung:

Inselblicke - Hiddensee

Landschaftsfotos von Karsten Hoerenz, Waltershausen

4. 1. - 2. 2. 2020

Die. 10 - 13 Uhr, Mi. 13 - 17 Uhr und So. 14 - 17 Uhr

Was haben Hiddensee und Schnepfenthal gemeinsam? Es ist die herrliche Landschaft! Karsten Hoerenz beschreibt es so:

Die kleine Ostseeinsel Hiddensee, westlich vor Rügen gelegen, ist schon seit mehr als 100 Jahren ein Geheimtipp für einen ruhigen, naturbetonten Bade- und Erholungsurlaub. Die für den privaten Autoverkehr gesperrte Insel liegt mitten im Naturpark Vorpommersche Boddenlandschaft und bietet so Natur- und Tierfotografen eine ideale „Spielwiese“, zu der Heideflächen, Stränden und Hügellandschaften gehören. Auch wenn etwa 4-6 km² der Insel zur Kernzone des Naturparks gehören und so für den „normalen“ Fotografen nicht zugänglich sind, bleibt noch genug Landschaft für interessante Motive übrig. Vor allem seltene Wasser- und Singvögel sind Dauergäste je nach Jahreszeit.

Gerhart Hauptmann hatte sein Sommerhaus auf Hiddensee. Hier ein Zitat von ihm:

Der erste Blick, den man von Hiddensee empfing, war der von Weltabgeschiedenheit und Verlassenheit.

Karsten Hoerenz hat seine Kindheit und Jugend auf Hiddensee erlebt und war auch später regelmäßig auf der Insel. In der GutsMuths-Gedächtnishalle Schnepfenthal zeigt er Landschaftsfotografien, die in den letzten 12 Jahren bei Hiddensee-Aufenthalten zu verschiedenen Jahreszeiten entstanden sind. Es ist bereits die 2. Ausstellung des Fotografen an gleicher Stelle und nun sind nach Fotos von Kirchen rund um Waltershausen auch Aufnahmen von einer Trauminsel zu bewundern!

Weitere Präsentationen warten auf Sie:

GutsMuths Leben und Werk, GutsMuths-Rennsteiglauf, Schnepfenthals große Persönlichkeiten...

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Kamen Pawlow



Hiddensee - Fotoimpression von Karten Hoerenz

Sprechtage des Sozialverbandes VdK

H.-Jürgen Burkhardt (Vorsitzender, Tel. 03622/9093580 und 0179/5301851) und Wilfried Löwe (Stellvertreter, Tel. 03622/66156 und 0176/76679794) führen an jeden Mittwoch die Sprech- und Beratungstage, jeweils von 10.00 Uhr - 13.00 Uhr, im „Alten Spital/Spittel“, Hauptstr. 22, 99880 Waltershausen durch.

Außerhalb dieser Zeiten, in dringenden Fällen (Widersprüche, Anträge etc.) bitte eine der o.g. Telefonnummern, zwecks kurzfristiger Terminvereinbarung kontaktieren.

Nächste Termine des Ortsverbandes Waltershausen: 08.01.2020 und 15.01.2020

Jeden 1. Dienstag im Monat, von 15.00 - 17.00 Uhr, finden die Sprechstunden des Ortsverbandes Bad Tabarz/Emsetal im Bad Tabarzer Rathaus statt. Ihr Berater dort ist Herr Dr. Rex-Oliver Wagner.

Was kann der Sozialverband VdK für Sie tun?

Hilfe und Beratung bei Anträgen und Widersprüchen. Bei negativen Bescheiden von Rentenversicherungen, Krankenkassen, der ARGE, Sozialamt, Zuzahlungsbefreiungen, Pflegekassen, Pflegegrade, Begutachtungen durch den MDK, Sozial- und Versorgungsämtern (Anträge „Schwerbehinderungen/ GdB, Merkzeichen, Verschlimmerungsanträge, Widersprüche“), Informationen zu Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung usw..

Also: wo andere Stellen aufhören, fangen wir erst richtig an!!!



Impressum

Amtsblatt für die Stadt Waltershausen

Herausgeber, verantwortlich für den Textteil: Stadt Waltershausen **Verantwortlich für den amtlichen Textteil:** Bürgermeister der Stadt Waltershausen **Verantwortlich für den nichtamtlichen Textteil:** Der jeweilige Verfasser **Bezugsbedingungen:** Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Waltershausen **Einzelbezug:** Das Amtsblatt ist beim Verlag erhältlich. Der Einzelbezug beträgt 2,50 € (hier sind Porto und 7% MWSt. enthalten). **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel 14-tägig

*Liebe Bürgerinnen und Bürger,
wir möchten Sie darauf hinweisen,
dass die Stadtverwaltung und die
Bibliothek in der Zeit vom
24.12. - 01.01. geschlossen bleiben.
Wir wünschen Ihnen ein frohes
Weihnachtsfest und einen guten
Rutsch ins neue Jahr!*

*Ab 2. Januar sind
wir wieder, wie gewohnt,
für Sie da!*